

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



THÜRINGEN

Grundlage

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Anspruch

- Mindestens 5 Tage pro Jahr für alle Arbeitnehmer*innen, einmalig übertragbar
- Für Auszubildende nur mindestens 3 Tage pro Jahr, einmalig übertragbar

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 4 Wochen nach Antragstellung mit schriftlicher Begründung
- wenn Gründe aus dem Bundesurlaubsgesetz entgegenstehen oder sich der Betrieb in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet

Beantragungsfrist bei EVA

- 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- Mindestens zwei zusammenhängende Tage

Tägliche Mindestseminarzeit

- 6 Unterrichtsstunden, ohne Pausen
- Am An- und Abreisetag ist Kürzung möglich, wenn im Durchschnitt 6 Unterrichtsstunden pro Seminartag erreicht werden

Besonderheiten

- Anerkennung kostet eine Bearbeitungspauschale